

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)¹
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(14. Tagung, Genf, 26. bis 30. Januar 2009)
Punkt 9 zur vorläufigen Tagesordnung

VERSCHIEDENES

Inertisierung

Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR)^{2 3}

1. Auf der Gemeinsamen Expertentagung (Sicherheitsausschuss) des ADN, die am 17. und 18. Juni 2008 in Genf stattfand, haben einige Experten auf die Schwierigkeit hingewiesen, sich zwischen 7.2.4.18, 7.2.4.19, 9.3.x.18 und 9.3.x.22.5, die die Inertisierung betreffen, zurechtzufinden. Absatz 28 des Sitzungsberichts (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/28) der Gemeinsamen Expertentagung lautet: „Die Gemeinsame Expertentagung erklärte, dass die ZKR eine Arbeitsgruppe einberufen werde, die die Frage der Übereinstimmung zwischen den Abschnitten 7.2.4.18, 7.2.4.19 und Teil 9 regeln werde.“

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/5 verteilt.

³ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

2. Nach Prüfung der Sachlage ist das Sekretariat der ZKR zu der Auffassung gelangt, dass es nicht notwendig ist, eine Arbeitsgruppe zu gründen. Die Regeln des ADNR und des ADN sind vielleicht nicht leicht verständlich, doch es besteht keine Inkohärenz.

- a) Für bestimmte Stoffe ist in Tabelle C Spalte (20) Bemerkung 1, 2, 9, 11 und 12 eine Inertisierung vorgeschrieben. Diese Inertisierung erfolgt gemäß den Angaben in den Bemerkungen selber und gemäß Betriebsvorschrift des 7.2.4.18. Die Inertgasanlage muss der Bauvorschrift in 9.3.x.18 entsprechen;
- b) Im Rahmen des Explosionsschutzes wurde seinerzeit die Inertisierung als Ersatzlösung gewählt für Schiffe, die noch nicht mit Flammendurchschlag-sicherungen gemäß 9.3.x.22.5 ausgerüstet sind. Diese Ersatzlösung ist in 7.2.4.19 aufgeführt, wo es heißt, dass eine Inertisierung vorgeschrieben ist, es sei denn, das Schiff entspricht 9.3.x.22.5. Für 9.3.x.22.5 besteht eine Übergangfrist bis zum 31.12.2010. Infolgedessen müssen alle betroffenen Schiffe ab 01.01.2011 den Vorschriften des 9.3.x.22.5 entsprechen und 7.2.4.19 wird dann gegenstandslos und zu streichen sein.
